

D) Verfahrenshinweise

Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans in seiner Sitzung vom 9.5.88 beschlossen.

Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 19.4.89 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand vom 25.4.89 bis 24.5.89 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt.

Bekanntmachung vom 19.4.1989.

Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung vom 16.3.90 bis 20.4.90 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 5.3.1990 hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld, den 1.6.1990



.....Nustede.....
1. Bürgermeister

Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)

Gemeinderat 13.9.90/
Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 28.2.92

den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als
Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, den 29.2.1992



.....Nustede.....
1. Bürgermeister

Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 7.7.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 8.1.92 Nr. 40/610-4/3 keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht.

Gemeinde Karlsfeld, den 29.2.92



.....Nustede.....
1. Bürgermeister

Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 6.4.92 zu jedermanns Ansicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 6.4.92 ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemeinde Karlsfeld, den 20.5.1992



.....Nustede.....
1. Bürgermeister

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 08.01.94, Az.: 40/610-4/3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den 02.02.94
Landratsamt Dachau
i.A.


v. Gregory
Reg. Rat

